

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen	000.256.005-00011
Bearbeiter/in	Bürgerbüro
Durchwahl	0611/368-2368
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	16.01.2019

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);

hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zur wissenschaftlichen Begleitung der hessischen Versuchsschulen in den Jahren 2016 - 2018

Sehr geehrte(r) ,

Ihr Antrag ist am 11. Januar 2019 eingegangen und wird unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Ich möchte Sie zunächst darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Zur Beantwortung Ihrer Fragen kann es je nach Sachlage erforderlich oder jedenfalls hilfreich sein, die von Ihnen im Rahmen der Antragstellung nach §§ 80 ff. HDSIG mitgeteilten Daten zu Ihrer Person auch an andere Stellen innerhalb der Landesverwaltung oder auch an Bundes- oder kommunale Behörden weiterzuleiten. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, teilen Sie uns dies bitte unbedingt mit. Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums

(<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-1>).

Sie begehren nachfolgende Informationen:

„Alle Dokumente der wissenschaftlichen Begleitungen (z.B. Berichte, Bewertungen, Studien, Untersuchungen) betreffend die hessischen Versuchsschulen und deren Versuchsaufträge aus den Jahren 2016-2018. Alle Dokumente betreffend eine Beauftragung/Anfrage wissenschaftlicher Begleitungen (z.B. in Form von Untersuchungen, Bewertungen, Beobachtungen, Studien) betreffend die hessischen Versuchsschulen aus den Jahren 2016-2018.“

Aufgrund des Umfangs der von Ihnen beantragten Informationen können die Auskünfte nicht oder nicht vollständig innerhalb der Monatsfrist zugänglich gemacht werden, daher ist die Frist nach § 87 Abs. 4 HDSIG um einen Monat zu verlängern. Zudem ist im Moment noch nicht auszuschließen, dass aufgrund Ihres Antrags auf Informationszugang besonders geschützte Belange Dritter nach § 82 Nr. 4 HDSIG betroffen sind und daher eine Entscheidung über den Antrag erst nach drei Monaten möglich sein wird. Falls dies der Fall sein sollte, werden wir Ihnen noch einmal eine Zwischennachricht zukommen lassen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Zugangsanspruch nach § 82 Nr. 5 HDSIG ausgeschlossen ist, sofern rein wirtschaftliche Interessen an der Information bestehen.

Im Hinblick auf die mit den Informationszugangsregelungen verfolgten Ziele ist unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens in § 2 Nr. 3 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes als Übermittlungszweck die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens anzusehen, nicht aber die Weiterverwendung erlangter Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe hinausgeht. Öffentliche Aufgaben obliegen indes lediglich den dazu berufenen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A black rectangular box redacting the signature of the official.

Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums